

~~11/11~~
of 106

~~11/11~~

X 2285065

106



S h r e r

Chur = Fürstl. Durchl.

zu Sachsen, u. u.

PLAEDM

wegen

der auf wahnwitzige und melancholische
 Personen

zu führenden Obacht,

und

des Verfahrens bey freventlichem

Selbstmord.

Ergangen

de Dato Dresden, den 20^{ten} Novembris 1779.

Dresden,

gedruckt und zu finden in der Chur-Fürstl. Sächsl. gnädigst privil.
 Hofbuchdruckerey.



11
fa
fi c
g

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]





SIR, Friedrich August,
von GOTTES Gnaden,
Herzog zu Sachsen, Jülich,
Cleve, Berg, Engern und Westphalen,
des Heil. Römischen Reichs Erz-Mar-
schall und Chur-Fürst, Landgraf in
Thüringen, Marggraf zu Meissen,
auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burg-
graf

graf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf
zu Henneberg, Graf zu der Mark, Na-
vensberg, Barby und Hanau, Herr zu
Ravenstein ꝛc.

Entbiethen allen und jeden Unseren Praelaten,
Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Kreis-
und Amts-Hauptleuten, Amtleuten, Schössern und
Verwaltern, Bürgermeistern und Rätthen in Städten,
Richtern und Schultheissen, auch sonst allen Unseren
Unterthanen, Unsern Gruß, Gnade und geneigten
Willen, und fügen denenselben zu wissen:

Wasmaßen Wir, bey denen eine Zeit daher
von denen Gerichts-Obrigkeiten Unserer Lande einge-
gangenen öfteren Anzeigen von Selbstentleibungen, Uns,
um dergleichen abscheulichen Unternehmen nach Mög-
lichkeit vorzubugen, sowohl wegen der auf wahnwitzige
und melancholische Personen zu führenden Obacht, als
wegen des Verfahrens bey freventlichem Selbstmord,
Verordnung zu ertheilen, auch die bereits vorhandenen
Vorschriften zu erneuern, zu erläutern und näher zu
bestimmen, bewogen gefunden.

Wir

Wir setzen und gebieten daumenhero hiermit:

I

Daß Eheleute, Anverwandte und Vormünder, welche die Obacht über ihre wahnwitzige, melancholische und des Gebrauchs des Verstandes beraubte Angehörige, oder Pflegebefohlene, dergestalt, daß diese weder sich, noch andern Schaden zufügen mögen, ihnen aber einiges Versäumniß hierunter nicht bezgemessen werden könne, nicht selbst zu übernehmen gemeynet, oder im Stande sind, hiernächst auch wer sonst eines andern verwirrten Gemüths Zustand hinlänglich zu bemerken Gelegenheit hat, davon in Zeiten der Obrigkeit Nachricht geben, und diese, einer solchen Obacht halber, die erforderlichen Verfügungen und Vorkehrungen treffen, auch überhaupt die Obrigkeiten und alle diejenigen, welche, für dergleichen unglückliche Personen Sorge zu tragen, verbunden sind, hierunter ihrer Obliegenheit alles Fleißes nachkommen, außerdem aber, und zwar die Obrigkeiten, welche sich dießfalls nachlässig erweisen, mit einer Geldbusse von Zwanzig bis Fünfzig Thalern, die Eheleute, Anverwandte und Vormündere hingegen, welche die ihnen dießfalls obliegende Sorgfalt nicht beobachten und dabey die obgedachte Anzeige bey der Obrigkeit unterlassen, mit einer ihrer Vernachlässigung proportionirten Geld- oder Gefängniß: Strafe, oder

C

mit

mit Hand-Arbeit, auch nach Befinden, mit härterer Strafe belegt werden sollen.

Gleichwie hiernächst

II.

diejenigen, welche aus Wahnwiz, Melancholie und Zerrüttung des Verstandes sich selbst das Leben nehmen, ganz in der Stille, und ohne alle Cerimonien, unter Einverständniß mit dem Superintendenten und Pfarrer, oder, wenn die Obrigkeit mit dem Superintendenten sich nicht vereinigen kann, nach vorgängiger Anfrage bey denen Consistoriis, zu beerdigen sind;

Also sollen

III.

von denen freventlichen Selbstmördern, welche nicht aus Wahnwiz, Melancholie und Zerrüttung des Verstandes sich entleiben, diejenigen, die aus dem Bewußtseyn begangener Verbrechen und Furcht vor der zu gewarten habenden Strafe, sich vorsehlich um das Leben bringen, auf dem Schindkarrn, oder Schleife, fortgeschaffet und auf dem darzu angewiesenen Anger eingescharrret werden; diejenigen aber, welche aus Verzweiffelung über ihre Umstände, oder aus anderen Ursachen,

then, ohne daß sie dabey, wegen eines begangenen Ver-
brechens, Strafe zu gewarten haben, sich das Leben
nehmen, entweder durch besonders darzu zu vermögende
Personen an einen abgesonderten Ort unter die Erde
gebracht, oder, denen deshalb ergangenen Verordnun-
gen gemäß, respective an das Collegium Medico-
Chirurgicum alhier, und an die Medicinischen Fa-
cultäten zu Leipzig und Wittenberg, verabsolget werden.

In allen diesen Fällen ist jedoch über dergleichen
schimpfliche Behandlung des Entleibten, dessen Ver-
wandten, bey Vermeidung nachdrücklicher Strafen,
irgend einiger Vorwurf nicht zu machen.

Damit aber auch

IV.

der Selbstmord, nicht ohne hinlänglichen Grund, ei-
nem wahnwitzigen oder melancholischen Zustande des
Thäters zugeschrieben werde; so soll die Obrigkeit, der
die Ober-Gerichte an dem Orte, wo die Selbstentlei-
bung erfolgt ist, zustehen, wenn auch der Verstorbene
ihrer Gerichtsbarkeit sonst nicht unterworfen gewesen,
die Sache ohne den mindesten Zeitverlust summarisch
untersuchen, und, daferne an der Gewißheit des be-
gangenen Selbstmordes kein Zweifel, die in dem In-
st^{no} nachgelassene Beerdigung des Entleibten andererge-
stalt nicht geschehen lassen, als wenn entweder derselbe
in

in einer hitzigen Krankheit sich um das Leben gebracht, oder noch vor der That von dessen Melancholie oder Gemüths-Zerrüttung bey der Obrigkeit Anzeige geschehen, oder durch glaubwürdiger. und soviel möglich eines oder mehrerer geschwornen Zeugen Aussage, oder sonst, von seinem verwirrten Gemüths-Zustande hienlängliche Nachricht zu denen Acten gebracht worden.

Jedoch haben die Civil-Obrigkeiten, wenn der Selbstmörder unter der Militair-Jurisdiction gestanden, einer Cognition sich nicht anzumassen, vielmehr den Vorfall, wenn an dem Orte des verübten Selbstmordes keine Miliz stehet, dem Officier, welcher an dem zunächst gelegenen Orte commandiret, ungesäumt zu melden, da denn von diesem die erforderliche Veranstaltung sofort getroffen werden wird.

Dieweil ferner

V.

die Kürze der Zeit, binnen welcher ein todter Körper unter die Erde zu bringen ist, eine vorgängige Berichts-Erkattung zu Unseren Landes- auch respective Stiffts- und übrigen Regierungen nicht allemal gestattet; so wird zwar denen Obrigkeiten, welchen die Ober-Gerichte zustehen, hierdurch nachgelassen, die Execution wider die freventlichen Selbstmörder, diesem Mandate gemäß, nach vorgängiger genauer und unparthenischer Untersuchung derer Umstände, zu beschliessen, und dergestalt

gestalt anzuordnen, daß der Vorfall nachhero bey gedachten Unseren Regierungen, mit Befügung derer Acten, angezeigt werde.

Wenn aber wider ihr Verfahren appelliret wird, oder der Fall sonst zweiffelhaft ist, haben dieselben an die ihnen vorgesezten Regierungen ohne allen Verzug Bericht zu erstatten, und inmittelst, wegen Aufbehaltung des Körpers, damit denen Lebenden daraus einiger Nachtheil nicht entstehen möge, sorgfältig Anstalt zu treffen, übrigens, wenn wider die auf ihre Berichte eingelangten Resolutionen Appellationes eingewendet werden, sich dadurch an dem ihnen vorgeschriebenen Verfahren nicht irren zu lassen, sondern auf selbige erst nachhero an die Behörde anderweiten Bericht zu erstatten.

Was hernächst

VI.

den, ohne Wahnwis oder Melancholie, freventlich unternommenen aber nicht vollbrachten Selbstmord anbetrifft; so soll, wenn nicht besondere eine härtere Strafe erfordernde Umstände eintreten, derjenige, welcher sich dessen schuldig gemachet hat, mit Gefängnis oder Hand-Arbeit bestrafet, dabey denen Dienern göttlichen Wortes, damit diese, ihn von der Größe seines vorgehabten Verbrechens, und wie sehr er sich hinkünftig davor zu hüten habe, zu überzeugen, sich bemühen, übergeben, und darauf in vorkommenden Fällen das Erkenntnis mit gerichtet werden.

Endlich

Endlich

VII.

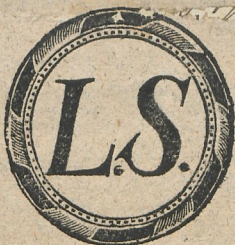
sollen sämtliche Lehrer in allen Kirchen und Schulen Unserer Lande, ihren Zuhörern und Schülern von denen Pflichten, die sie in Ansehung ihrer Selbsterhaltung überhaupt, und besonders bey ihnen zustoßenden Widerwärtigkeiten dieses Lebens, zu erfüllen haben, gründlichen Unterricht ertheilen, und solche bey allen Gelegenheiten fleißig einschärfen, die Unzulässigkeit, Strafbarkeit und Schändlichkeit des Selbstmordes und derer leichtsinnigen und lasterhaften Gesinnungen und Handlungen, die solchen veranlassen, ihnen überzeugend zu Gemüthe führen, und selbige davor, insonderheit auch vor denen schrecklichen Seelen-gefährlichen Folgen des Selbstmordes, nachdrücklich und beweglich verwarnen, nicht minder besonders die Seelsorger in Städten und auf dem Lande, denen ihrer Seelen-Pflege anvertrauten schwermüthigen und melancholischen Personen mit Unterricht, Rath und Trost unermüdet beystehen; Und haben die Kirchen- und Schul-Inspectores, auch sämtliche Gerichts-Obrigkeiten, daß dem allenthalben treulich nachgekommen werde, gebührend Obacht zu führen, bey hieran verspürtem Mangel Erinnerung zu thun, auch, nach Befinden, deshalb behörigen Orts Anzeige zu erstatten.

Wir befehlen demnach allen Unseren Vasallen und Beamten, sowohl denen übrigen Gerichts-Obrigkeiten
und

und sonst jedermänniglich, sich hiernach gebührend zu achten, wie denn auch vorstehendem allen Unsere Landes- und andere Regierungen, ingleichen die Consistoria und Dicasteria hiesiger Lande, bey vorkommenden Fällen, nachzugehen haben, und übrigens dieses Mandat jährlich einmal von denen Kanzeln abgelesen werden soll.

Urkundlich haben Wir dasselbe eigenhändig unterschrieben, und Unser Canzley-Secret vordrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Dresden, am 20^{ten} Novembris, 1779.

Friedrich August.



Carl Abraham Freyherr von Britsch.

Carl Christian Loeser, S.



17. 2. 13.
 18. 4. der M
 19. 1. a. a.
 20. 1. a. a.
 21. berece /
 22. jagege /
 23. zu Ph
 24. und drefat
 25. 1. 6. 7. 7.
 26. anfor
 27. 1. 5. 2.
 28. wern we
 29. 1. a. ang
 30. 1. a. ang
 31. 1. a. ang
 32. 1. a. ang
 33. 1. a. ang
 34. 1. a. ang
 35. 1. a. ang
 36. 1. a. ang
 37. 1. a. ang
 38. 1. a. ang
 39. 1. a. ang
 40. 1. a. ang
 41. 1. a. ang
 42. 1. a. ang
 43. 1. a. ang
 44. 1. a. ang
 45. 1. a. ang
 46. 1. a. ang
 47. 1. a. ang
 48. 1. a. ang
 49. 1. a. ang
 50. 1. a. ang
 51. 1. a. ang
 52. 1. a. ang
 53. 1. a. ang
 54. 1. a. ang
 55. 1. a. ang
 56. 1. a. ang
 57. 1. a. ang
 58. 1. a. ang
 59. 1. a. ang
 60. 1. a. ang
 61. 1. a. ang
 62. 1. a. ang
 63. 1. a. ang
 64. 1. a. ang
 65. 1. a. ang
 66. 1. a. ang
 67. 1. a. ang
 68. 1. a. ang
 69. 1. a. ang
 70. 1. a. ang
 71. 1. a. ang
 72. 1. a. ang
 73. 1. a. ang
 74. 1. a. ang
 75. 1. a. ang
 76. 1. a. ang
 77. 1. a. ang
 78. 1. a. ang
 79. 1. a. ang
 80. 1. a. ang
 81. 1. a. ang
 82. 1. a. ang
 83. 1. a. ang
 84. 1. a. ang
 85. 1. a. ang
 86. 1. a. ang
 87. 1. a. ang
 88. 1. a. ang
 89. 1. a. ang
 90. 1. a. ang
 91. 1. a. ang
 92. 1. a. ang
 93. 1. a. ang
 94. 1. a. ang
 95. 1. a. ang
 96. 1. a. ang
 97. 1. a. ang
 98. 1. a. ang
 99. 1. a. ang
 100. 1. a. ang



Königl. Post-
Cours

von

Monat

spännig

Wagen.

bedeckte
offene Plätze

mit
ohne

nach

Conducteur.

Passagiergepäck.

Einnahme

Nebenfuhr-Kost

Gegenstand
und
charakter Wert.

Signa-
tur.

Ge-
wicht.

U. M.

Anzahl der Personen.

Nr. der Einschreibung
aus dem Orte

Die Einschreibung ist
erfolgt bis

für
Mei-
len.

an
Personen-
geld.

an
Loket-
fracht.

Posttäglicher
Gesamt-
Betrag.

für die
Pferde.

für die
Wag

R. S.

S.

R.

S.

R.

S.

R.

S.

R.

S.

R.

S.

R.

S.

R.

177255

n



Handwritten: In der Hof- u. Post-Druckerei abgedruckt. Sub No. 108.



S h r e r

Chur = Fürstl. Durchl.

zu Sachsen, u. u.

W A R N U N G

wegen

der auf wahnwitzige und melancholische
Personen

zu führenden Absicht,

und

des Verfahrens bey freventlichem

S e l b s t m o r d.

Ergangen

de Dato Dresden, den 20^{ten} Novembris 1779.

Dresden,

gedruckt und zu finden in der Chur-Fürstl. Sächs. gnädigst privil.
Hofbuchdruckerey.

